

Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: 10333, 10354 IRON TERMINATOR

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Felgenreinigung.
Abgeratene Verwendungen: nicht definiert.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Nowy Samochód S.A.

Adresse: ul. Zbyszka Cybulskiego 3, 00-725 Warszawa, PL

Telefon/Fax: +48 602-444-356
E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@soft99.pl

1.4. Notrufnummer

GIZ Nord +49 551-19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Acute Tox. 4 H302, Skin Sens. 1 H317, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Chronic 3 H412

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort





Gefahr

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: Ammoniummercaptoacetat; D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside; d-

Limonen.

<u>Gefahrenhinweise</u>

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

$\underline{\mathsf{Sicherheitshinweise}}$

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallbehälter gemäß den nationalen Vorschriften

zuführen.



Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Zusätzliche Information

Keine.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädligende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

CAS-Nummer: 5421-46-5 EG-Nummer: 226-540-9 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Ammoniummercaptoacetat Met. Corr. 1 H290, Acute Tox. 3 H301, Skin Sens. 1 H317	5% ≤ C ≤ 15%
CAS-Nummer: 110615-47-9 EG-Nummer: 600-975-8 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318	C < 5%
CAS-Nummer: 5989-27-5 EG-Nummer: 227-813-5 Index-Nummer: 601-096-00-2 REACH-Nummer: —	d-Limonen Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	C < 1%

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Einen sterilen Verband anlegen. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Einen Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, allergische Hautreaktionen, Austrocknung erzeugen.

Nach Augenkontakt

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Reizung, Tränen, Schmerzen, Gefahr schwerer Augenschäden erzeugen.



Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Nach Verschlucken

Kann Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen verursachen.

Nach Einatmen

Hohe Konzentrationen von Dampf oder Nebel können Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Husten verursachen.

Andere Folgen der Exposition

Es sind keine anderen als die oben genannten Folgen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmittel an in der Umgebung gelagerte Materialien anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenoxide, Stickoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttung: Mit nicht brennbaren flüssigkeitsabsorbierenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbinder, Kieselsäure usw.) aufnehmen und in Abfallbehälter geben. Das gesammelte Material als Abfall behandeln. Den kontaminierten Ort reinigen und lüften.

Bei großen Austritten: die Stellen, an denen sich die Flüssigkeit ansammelt, abzudämmen, und die angesammelte Flüssigkeit abzupumpen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dampfbildung vermeiden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen und Haut vermeiden.



Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Verpackungen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Nach dem Öffnen den Behälter abdichten und aufrecht lagern, um ein Auslaufen des Produkts zu vermeiden. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Lagerklasse: 12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
d-Limonen	28 mg/m³	112 mg/m³	_

Empfohlene Überwachungsverfahren

Nicht zutreffend.

DNEL und PNEC

Nicht zutreffend.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. In der Nähe der Arbeitsplätze sollen separate Augenspülstationen installiert werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: PVC. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Körperschutz

Hautschutzmaßnahmen verwenden, die den bestehenden thermischen, chemischen oder mechanischen Gefahren angemessen sind.

<u>Augenschutz</u>

Schutzbrille nach EN 166 verwenden.

Atemschutz

In Fällen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit ergibt, sollten Atemschutzgeräte nach EN136 (Masken) oder EN 140 (Halbmasken, Viertelmasken) verwendet werden.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.



Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Entzündbarkeit: nicht anwendbar Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt Flammpunkt: nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt 7,5±0,5 (25 °C) :Ha Kinematische Viskosität: nicht bestimmt Löslichkeit: nicht bestimmt Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: nicht anwendbar Dampfdruck: nicht bestimmt Dichte oder relative Dichte: 1,067±0,02 (25 °C) Relative Dampfdichte: nicht bestimmt Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist schwach reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität



Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside [CAS 110615-47-9]		
LD ₅₀ (oral, Ratte) > 5000 mg/kg		
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen) > 2000 mg/kg		
d-Limonen [CAS 5989-27-5]		
LDso (oral, Ratte)	> 2000 mg/kg	
Gemisch		
ATE _{mix} (oral)	666,67 mg/kg	

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Aspirationsgefahr</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine Angaben.

<u>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition</u> Keine Angaben.

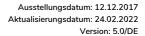
11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.





[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside [CAS 110615-47-9]			
LC50 (Fische)	2,95 mg/l / 96 h Danio rerio	Methode: —	
EC50 (Wirbellose)	7 mg/l / 48 h Daphnia magna	Methode: —	
NOEC (Wirbellose)	1 mg/l / 21 Tage Daphnia magna	Methode: OECD 202	
EC50 (Algen)	5 mg/l / 72 h Desmodesmus subspicatus	Methode: —	
EC₀ (Mikroorganismen)	5000 mg/l / 16 h Pseudomonas putida	Methode: DIN 38412-8	
LC50 (Fische)	3,2 mg/l / 28 Tage Danio rerio	Methode: OECD 204	
NOEC (Fische)	1 mg/l / 28 Tage Danio rerio	Methode: OECD 204	
EC ₁₀ (Wirbellose)	1,76 mg/l / 21 Tage Daphnia magna	Methode: OECD 202	

d-Limonen [CAS 5989-27-5]		
LC₅o (Fische)	0,72 mg/l / 96 h Pimephales promelas	Methode: OECD 203
NOEC (Fische)	0,059 mg/l / 8 Tage Pimephales promelas	Methode: OECD 212
EC50 (Wirbellose)	0,307 mg/l / 48 h Daphnia magna	Methode: OECD 202 / EU Metoda C.2
NOEC (Wirbellose)	0,08 mg/l / 21 Tage Daphnia magna	Methode: OECD 211
ECso (Algen)	0,214 mg/l / 72 h Pseudokirchneriella subcapitata	Methode: OECD 201 / EU Metoda C.3
EC50 (Mikroorganismen)	209 mg/l / 3 h —	Methode: OECD 209

Gemisch

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

D-Glucopyranose, oligomer, C10- 16(geradzahlig)-Alkylglycoside CAS 110615-47-9	Biologisch abbaubar	88%/28 Tage	Methode: OECD 301D
d-Limonen CAS 5989-27-5	Leicht biologisch abbaubar	71,4%/28 Tage	Methode: OECD 301 B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

d-Limonen	log Po/w = 4,38	Methode: OECD 117
CAS 5989-27-5	BCF =	Methode: —



Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädligende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: Verfahren der Abfallbehandlung

13.1. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Hinweise zum Gemisch

Der Abfallschlüssel sollte am Ort seiner Herstellung vergeben werden. Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten.

Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1.UN-Nummer

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

Sonstige Angaben

Nicht anwendbar.



Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse: 1 schwach wassergefährdend

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

<u>/ollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3</u>			
Н	1226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
Н	1290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
Н	1301	Giftig bei Verschlucken.	
Н	1304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
Н	1315	Verursacht Hautreizungen.	
Н	1317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Н	1318	Verursacht schwere Augenschäden.	
Н	1400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
Н	1410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
-----	--

DIN Deutsches Institut für Normung

DNEL Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.

EC10 Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter

bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische

Auswirkungen haben kann.

EC50 (Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem

Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten

Population spezifische Auswirkungen haben kann.

EN europäische Norm

IATA Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code



Ausstellungsdatum: 12.12.2017 Aktualisierungsdatum: 24.02.2022 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

LC50 Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.

LD50 Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.

NOEC Die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Intensität der Auswirkungen einer bestimmten

Substanz bei den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht signifikant zunimmt.

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
PNEC Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen.

RID Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

Acute Tox. 3 Akute Toxizität - Kategorie 3
Acute Tox. 4 Akute Toxizität - Kategorie 4

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend - akut - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 1
Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 3

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr - Kategorie 1

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung - Kategorie 1 Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 3

Met. Corr. 1 Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische - Kategorie 1

Skin Irrit. 2 Hautreizung - Kategorie 2

Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1
Skin Sens. 1B Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1B

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

Acute Tox. 4 H302

Skin Sens. 1 H317

Berechnungsmethode

Eye Dam. 1 H318

Berechnungsmethode

Aquatic Chronic 3 H412

Berechnungsmethode

Zusätzliche Angaben

Änderungen: Abschnitt: 1-16

SDB ausgestellt vom: THETA Consulting Sp. z o.o.